

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD (AfB) im Landesverband Berlin

§ 1 Grundlagen

- (1) Innerhalb des Landesverbandes Berlin wird eine Arbeitsgemeinschaft für Bildung in der SPD (AfB) gebildet.
- (2) Aufgaben und Organisation der AfB richten sich nach
 - dem Organisationsstatut der SPD und den ergänzenden statutarischen Bestimmungen für den Landesverband Berlin,
 - sowie den Grundsätzen und Richtlinien für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD.
- (3) Die Berechnung der Mitgliederstärke erfolgt jeweils am Schluss des Kalenderjahres, das den Parteiwahlen vorangeht.
- (4) Die Wahlperiode der AfB entspricht der der Partei.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der AfB können SPD-Mitglieder angehören, die auf allen Stufen im Bereich Bildung und Erziehung praktisch und theoretisch arbeiten sowie an Bildungspolitik interessiert sind. Sie müssen ihre Zugehörigkeit zur AfB gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt haben und in einer Mitgliederliste eingetragen sein.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht für Funktionen in der Arbeitsgemeinschaft bleibt Mitgliedern vorbehalten, die zum Zeitpunkt des Versands der Einladung entweder in der Mitgliederliste (MAVIS) registriert sind oder in geeigneter Form ihre Mitarbeit schriftlich gegenüber dem SPD-Landesverband erklärt haben.
- (3) Im Bildungs- und Erziehungsbereich Tätige, die nicht Mitglied der SPD sind, können auf Beschluss in der Arbeitsgemeinschaft mitarbeiten. Auf Beschluss kann ihnen das Antrags- und Stimmrecht in Sachfragen eingeräumt werden.

§ 3 Organisationsaufbau

- (1) Der Organisationsaufbau entspricht dem der Partei.
- (2) Die Grundeinheit der Arbeitsgemeinschaft ist die Landesebene.
- (3) Auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände der Partei können dort, wo es politisch sinnvoll ist, Zwischenebenen entsprechend dem Organisationsaufbau der Partei gebildet

werden. In Kreisen, in denen sich auf Abteilungsebene Arbeitsgemeinschaftsgruppierungen bilden, geschieht das ohne Vorstandswahlen auf informeller Ebene.

§ 4 Organe auf Kreisebene

- (1) In Kreisen, in denen auf Beschluss der jeweiligen Kreisvorstände Zwischengliederungen der AfB gebildet wurden, sind diese der Kreisvorstand und die Kreisvollversammlung.
- (2) Die Kreisvollversammlung der AfB ist das höchste Organ auf Kreisebene. Sie wählt einen Kreisvorstand, bestehend aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Schriftführer oder einer Schriftführerin

§ 5 Organe auf Landesebene

- (1) Organe der AfB auf Landesebene sind der Landesvorstand und die Landesvollversammlung.
- (2) Die Landesvollversammlung wählt einen Vorstand, bestehend aus:
 - a) dem oder der Vorsitzenden mit Vertretungsrecht im Bundesausschuss
 - b) zwei oder drei stellvertretenden Vorsitzenden, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
 - c) einem Schriftführer oder einer Schriftführerin
 - d) Beisitzerinnen und Beisitzern, über deren Anzahl vor der Wahl zu beschließen ist
- (3) Die Landesvollversammlung wählt die Delegierten zur Bundeskonferenz und zum Bundesausschuss gemäß ihrem Anteil an der Gesamtmitgliedschaft, mindestens jedoch einen Delegierten oder eine Delegierte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschlussfassung in Kraft und lösen die bisherigen ab.